

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0772 Status: öffentlich Datum: 06.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2019	Kreisausschuss			
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 12.03.2015 (Gebührensatzung des Gesundheitsamtes)

Sachverhalt:

Durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2019 (Nds. GVBl. S. 188) ist die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) geändert worden. Die Gebührensatzung des Gesundheitsamtes bezieht sich für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, für die eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird, auf die in § 1 Abs. 4 der AllGO festgelegten Viertelstundensätze. Mit o. a. Verordnung wurden diese Sätze wie folgt erhöht:

Alt/Neu (je angefangene Viertelstunde) in Euro	
für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12,25 / 13,00
für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15,25 / 16,25
für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19,00 / 20,25

Die Erhöhung soll auch für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis umgesetzt werden. Damit dies möglichst zeitnah erfolgen kann, soll die Änderungssatzung der nächsten Sitzung des Kreistags zum Beschluss vorgelegt werden.

Um nicht bei jeder Änderung der in der AllGO festgelegten Stundensätze die hiesige Gebührensatzung ändern zu müssen, soll in § 2 Abs. 3 der Satzung nun auf die jeweils gültige Fassung der AllGO verwiesen werden.

Eine analoge Regelung soll in § 2 Abs. 2 der Satzung für die Anwendung der jeweils gültigen Gebühren aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegt werden.

Die Regelung zum Abrunden auf volle Euro in § 2 Abs. 4 soll gestrichen werden.
Im Kostentarif soll die Mindestgebühr unter Lfd. Nr. 3 aufgrund der neuen Viertelstundensätze von 12,00 € auf 13,00 € erhöht werden.

Der Entwurf der Änderungssatzung liegt bei.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis vom 12.03.2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann